

Informationen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen zu Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19

Die aktuelle Corona-Pandemie stellt uns alle vor grosse Herausforderungen. Kulturschaffenden stehen vor völlig neuen, teilweise existenziellen Problemen. Die Stadt Luzern ist sich dessen bewusst und setzt alles daran, die Kulturschaffenden und Institutionen der Stadt Luzern in der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen.

Projektförderung

Für die vom FUKA-Fonds bereits gesprochenen Projektförderbeiträge gelten folgende Regelungen:

▪ Bei Verschiebungen:

- Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle umgehend über die Verschiebung zu informieren.
- Die Beitragszusage bleibt uneingeschränkt gültig, sofern das geplante Projekt inhaltlich und personell nicht grundlegend neugestaltet wird.
- Die bisherigen Regelungen zur Auszahlung von Beiträgen bleiben grundsätzlich bestehen. Bei Liquiditätsschwierigkeiten nehmen Sie bitte mit der Geschäftsstelle der Fondsverwaltung Kontakt auf.
- Fallen aufgrund der Verschiebung Zusatzkosten an, so verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <https://kulturfoerderung.lu.ch/>

Bei definitiven Absagen:

Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle per E-Mail über die Absage zu informieren.

- Die Beitragszusage bleibt bis zur Höhe eines allfälligen Defizits erhalten, ausgenommen sind Gastspiel in der Stadt Luzern.
- Dieses Defizit muss mit einem kurzen Abschlussbericht und einer Schlussabrechnung ausgewiesen werden. Diese muss aufzeigen, welche Ausgaben trotz Absage der Veranstaltung angefallen sind und wie das Defizit insgesamt gedeckt wird. Der auf dieser Grundlage berechnete Defizitbeitrag des FUKA-Fonds kann die Höhe des ursprünglich gesprochenen Förderbeitrages nicht übersteigen.
- Bereits ausbezahlte Beiträge werden in der Regel nicht zurückgefordert, sofern bereits Vorarbeiten und Leistungen stattgefunden haben.

Weitere Gesuche werden laufend entgegengenommen.

- Gesuche zu Veranstaltungen und Produktionen werden laufend entgegengenommen und durch die Fachkommission beurteilt. Falls Ihre Projektplanung oder -konzeption bereits vor dem angekündigten Sitzungstermin der Fachkommission grundlegende Änderungen erfährt, bitten wir um ein kurzes Update per Mail an die Geschäftsstelle. Für den Fall, dass Ihnen durch die Verschiebung Zusatzkosten entstehen, verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. <https://kulturfoerderung.lu.ch/>

Strukturförderung

Die Strukturbeiträge für das Jahr 2021 werden grundsätzlich im gesprochenen Umfang ausbezahlt, unterliegend jedoch zusätzlich einer erweiterten Bedarfsprüfung. Es werden in der Regel keine Beiträge zurückgefordert, selbst wenn das Kulturprogramm aufgrund von Betriebsschliessungen eingeschränkt wird.

Weiter verweisen wir auf die Soforthilfe gemäss der Verordnung des Bundes, für deren Umsetzung im Bereich der Kulturunternehmen und Veranstalter die Kantone zuständig sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf die [Medienmitteilung des Bundesrats](#) und die dazu gehörende [COVID-Verordnung Kultur](#) des Bundes: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html>

Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

Die Covid-19-Kulturverordnung des Bundes wurde per 18. Dezember 2020 zugunsten der Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen verstärkt. Folgende Möglichkeiten zur Abfederung wirtschaftlicher Folgen stehen sowohl den Kulturinstitutionen als auch den Kulturschaffenden zur Verfügung.

Ein umfassender Überblick über die Finanzhilfen und weitere Anlaufstellen im Kultursektor findet sich hier: kultur.lu.ch/Covid_19.

Soforthilfen

Vorgesehen sind Soforthilfen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form rückzahlbarer zinsloser Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Ausserdem sollen Kulturschaffende, die aufgrund der Erwerbsaufälle in Folge der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten Nothilfen erhalten, soweit dies nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung sichergestellt ist. suisseculture.ch

Ausfallentschädigungen

Ausserdem sollen gewinn- sowie nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende zur Entschädigung finanzieller Einbussen, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten wie auch aus Einschränkungen des Kulturbetriebs und Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können.

https://kultur.lu.ch/Covid_19/Ausfallentschaedigung

Beiträge an Transformationsprojekte

Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, Kulturunternehmen mit nicht rückzahlbaren Beiträgen an Transformationsprojekte zu unterstützen. Mit dieser neuen Finanzhilfe können Projekte unterstützt werden, welche die Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse bezwecken, z.B. durch eine strukturelle Neuausrichtung oder durch Publikumsge winn. https://kultur.lu.ch/Covid_19/Transformationsprojekte

Corona-Erwerbsersatz

Der Bundesrat hat die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus verlängert und verabschiedet. Der Kreis der Begünstigten wurde rückwirkend per 17. September 2020 und bis zum 30. Juni 2021 erweitert. Selbständigerwerbenden Kulturschaffenden empfehlen wir dringend, sich bei der WAS Ausgleichskasse Kanton Luzern erneut anzumelden.

[Corona-Erwerbsersatz WAS](#)

Finanzhilfen für Kulturvereine

Schliesslich sollen Laien-Kulturvereine in den Bereichen Musik und Theater (Chöre, Orchester, Theatervereine) zur Abfederung der mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schäden Finanzhilfen erhalten können.

Weiterführende Details zu den erläuterten Massnahmen finden Sie hier:

[BAK Massnahmen Covid-19 Kultur](#) und [Kanton Luzern Covid-19 Kultur](#)

Anlaufstellen für Unterstützungen des Bundes

Für die Umsetzung sind grundsätzlich die Kantone zuständig: <https://kulturfoerderung.lu.ch/>

Eine Ausnahme bildet die Soforthilfe für Kulturschaffende, welche über Suisseculture abgewickelt wird: suisseculture.ch

Weiterführende Links

IG Kultur Luzern: www.kulturluzern.ch

Verein Musikschaffende Schweiz: www.sonart.swiss/

Verein der Theaterschaffenden Schweiz: www.tpunkt.ch

Berufsverband der bildenden Künstlerinnen und Künstlern: <https://visarte.ch/de/news/corona-virus/>

Verband der Autorinnen und Autoren der Schweiz: www.a-d-s.ch

28.1.2021